



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/802080/25

An
Volt Österreich

per RSb sowie per E-Mail an: vorstand@voltoesterreich.org

z. Hdn.
der Co-Präsidentin K**** A****
des Co-Präsidenten R**** W****
des Schatzmeisters E**** A****

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Volt Österreich“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 558896-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1 und 5, § 2 Abs. 2 und 5, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 558896-2025, zur politischen Partei „Volt Österreich“ (im Folgenden: „Volt“) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die Partei ‚Volt Österreich‘ trat als kandidierende Partei im 7. Bezirk zu der Bezirksvertretungswahl gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 19. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei unter dem Link https://voltoesterreich.org/storage/wien/dokumente/vorlaufiger_wahlwerbungsbericht_wien_2025.pdf an den StRH Wien (siehe Beilage A). Am 22. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage C).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs.

2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei – mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Feststellungen – die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

1. Nach Ansicht des StRH Wien liegt durch die mitgeteilte Veröffentlichung am 19. April 2025 ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei die Veröffentlichung entgegen der Bestimmung, wonach diese eine Woche vor dem Wahltag zu erfolgen hatte, acht Tage vor dem Wahltag durchführte.
2. Weiters merkt der StRH Wien an, dass aufgrund der mitgeteilten Veröffentlichung am 19. April 2025 und eines fehlenden Hinweises nicht erkennbar ist, bis zu welchem Datum die entstandenen Aufwendungen berücksichtigt wurden. Aufgrund der Meldung am 19. April 2025 geht der StRH Wien davon aus, dass die Wahlwerbungsaufwendungen auch nur bis zu diesem Tag einbezogen wurden. Nach Ansicht des StRH Wien liegt demnach möglicherweise ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die entstandenen Aufwendungen bis eine Woche vor der Wahl (20. April 2025) zu berücksichtigen waren.
3. Ferner wurden nur jene Posten der Gliederung gekennzeichnet, die geschätzte Kosten enthielten. Nach Ansicht des StRH Wien liegt demnach ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil eine klare Trennung in entstandene und geschätzte Kosten nicht vorgenommen wurde und dadurch jeweils ihre genaue Höhe nicht ersichtlich ist.“
1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 4. Juli 2025 an „Volt“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.
1.3. „Volt“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 4. August 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„Stellungnahme der Partei Volt Österreich zu den Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien

1. Frühzeitige Übermittlung des Berichts

Wir bedauern, dass der Wahlwerbungsbericht acht Tage vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, statt wie gefordert sieben Tage vorher. Dieser Fehler ist auf ein Missverständnis der gesetzlichen Frist zurückzuführen. Leider war uns nicht bewusst, dass der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung so streng auszulegen ist.

2. Berücksichtigung der Wahlwerbungsaufwendungen bis zum 20. April 2025

Der vorläufige Wahlwerbungsbericht enthielt alle Aufwendungen bis einschließlich dem 20. April 2025, also genau eine Woche vor dem Wahltag. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Veröffentlichung am 19. April 2025 erfolgte zwar einen Tag zu früh, aber die darin enthaltenen Daten deckten den geforderten Zeitraum vollständig ab.

3. Kennzeichnung der geschätzten Kosten

In unserem Bericht wurden alle geschätzten Kosten eindeutig als solche gekennzeichnet. Alle nicht als geschätzt markierten Posten waren tatsächlich nicht geschätzt. Wir sind der Ansicht, dass unsere Darstellung den gesetzlichen Anforderungen entsprach, da eine klare Unterscheidung zwischen tatsächlichen und geschätzten Kosten vorgenommen wurde.

Volt Österreich

[...]"

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der

politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,

9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Volt Österreich“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 12. Oktober 2018 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt;

dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei „Volt Österreich“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 7. Bezirk (Neubau) an. Sie hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) ab 19. April 2025 auf ihrer Website zugänglich gemacht und dies am 19. April 2025 dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt.

3.4. Der am 19. April 2025 von „Volt“ veröffentlichte Wahlwerbungsbericht hatte folgenden Inhalt:

Wahlwerbungsbericht 2025

Tag der Wahl: 27.04.2025
Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz für die Wahl des Wiener Gemeinderats

Vorläufiger Bericht

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung	€5.837,25*
2. Direktwerbung	
a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung	€0,00
b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€321,48
c. parteigegne Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	€1.181,98
3. Inserate und Werbeeinschaltungen	
a. in Printmedien	€1.156,34
b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots	€0,00
c. im Internet	€725,00*
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	€426,13
5. zusätzlichen Personalaufwand	€0,00
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei	€0,00
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei	€1.100,00*
8. Wahlveranstaltungen	€851,80*
9. Sonstiges	€430,30*
Summe	€12.030,28

(* = Geschätzt)

Abschlussbericht

folgt

3.5. Der gegenständliche Wahlwerbungsbericht berücksichtigte die bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen von „Volt“.

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 501130, Stand: 7. November 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 4. August 2025, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen.

4.2. Der Stadtrechnungshof Wien konnte nicht feststellen, bis zu welchem Datum die entstandenen Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht berücksichtigt wurden. Im Hinblick darauf sieht der WUPPS keine Veranlassung, an dem Vorbringen der Partei, wonach alle Aufwendungen bis zum 20. April 2025 berücksichtigt wurden, zu zweifeln.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Zu Punkt 1 und 2 der Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien:

5.1.1. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen der Bestimmung, wonach dieser eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichen ist, acht Tage vor dem Wahltag veröffentlicht hat (vgl. Punkt 1 der auf Seite 3 seiner Mitteilung enthaltenen Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien).

5.1.2. Zu prüfen ist im gegebenen Zusammenhang, wie jene Wendung des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auszulegen ist, wonach die Partei die Wahlwerbungsaufwendungen „*eine Woche vor dem Wahltag ... auf ihrer Website ... zu veröffentlichen*“ hat. Konkret ist zu beurteilen, ob sie so auszulegen ist, dass der Wahlwerbungsbericht exakt am Tag eine Woche vor dem Wahltag auf die Website der Partei hochgeladen werden muss.

5.1.3. Dem Verb „veröffentlichen“ kommen nach dem Duden die Bedeutungen „der Öffentlichkeit zugänglich machen, bekannt machen“ und „publizieren“ zu (<https://www.duden.de/rechtschreibung/veroeffentlichen>; abgerufen am 15. Dezember 2025).

5.1.4. Die Gesetzesmaterialien führen zum Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz aus (Hervorhebung hinzugefügt):

„Im Sinne einer verstärkten Transparenz sollen alle an Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen teilnehmenden politischen und wahlwerbenden Parteien dazu verpflichtet sein, bereits eine Woche vor dem Wahltag alle ab dem Stichtag bis dahin erfolgten Wahlwerbungsaufwendungen im Zuge des Wahlkampfes auf der jeweiligen Parteiwebseite offenzulegen und diese Veröffentlichung dem Stadtrechnungshof zu melden. Damit sollen sich die Wählerinnen und Wähler bereits vor dem Wahltag ein Bild über die

Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4).“

An anderer Stelle wird zum gegenständlichen Wahlwerbungsbericht erläutert, § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz „verankert die Verpflichtung der bei einer Wahl für den Wiener Gemeinderat oder für eine Wiener Bezirksvertretung kandidierenden politischen oder wahlwerbenden Partei zur Veröffentlichung der ab dem Stichtag bis eine Woche vor dem Wahltag getätigten Wahlwerbungsaufwendungen“ (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 15).

Das mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel geht deutlich hervor: Die Wählerschaft soll sich vor der Wahl – und zwar zumindest eine Woche davor – über die bis dahin entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen einer Partei informieren können. Dazu sollen ihr zu diesem Zeitpunkt die vom Gesetz geforderten Informationen über die im relevanten Zeitraum entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen zur Verfügung stehen, weshalb die Parteien angehalten sind, diese Daten bekannt zu machen. Im Vordergrund steht dabei die Verfügbarkeit der Informationen zum genannten Zeitpunkt, nicht die Schaffung der technischen Voraussetzungen hierfür bzw. der Akt der Publikation im engeren Sinn.

5.1.5. Vor diesem Hintergrund gelangt der WUPPS zu der Ansicht, dass eine betroffene Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht genau am Tag eine Woche vor dem Wahltag auf ihre Website hochladen muss: Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ist so auszulegen, dass die Pflicht zur Veröffentlichung erfüllt ist, wenn der Wahlwerbungsbericht am Tag eine Woche vor dem Wahltag mit den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen der Öffentlichkeit zugänglich ist bzw. wenn die Partei zu diesem Zeitpunkt die relevanten Informationen auf ihrer Website durch einen dort abrufbaren Wahlwerbungsbericht offenlegt (veröffentlicht). Die Wendung „auf der Website ... zu veröffentlichen“ in § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ist sohin im Sinne der unter Punkt 5.1.3 erstgenannten Definition als „auf der Website ... der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“ auszulegen.

5.1.6. Wenn der vorläufige Wahlwerbungsbericht mit allen bis eine Woche vor dem Wahltag entstandenen Aufwendungen bereits vor diesem Tag der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, wird letztlich auch das mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel nicht beeinträchtigt. Die Wählerschaft hat diesfalls sogar mehr Zeit, sich über die Wahlwerbungsfinanzierung der betreffenden Partei zu informieren. Daher stehen auch Sachlichkeitserwägungen einem Auslegungsergebnis, wonach in diesem Fall eine Geldbuße zu verhängen wäre, obwohl die Veröffentlichung alle gesetzlich geforderten Informationen enthält, entgegen.

5.1.7. Zusammenfassend kann die gegenständliche Verpflichtung sohin grundsätzlich auch erfüllt werden, wenn der Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz länger als eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei hochgeladen wird, solange die Partei dennoch alle bis eine Woche vor dem Wahltag entstandenen Kosten in diesem Wahlwerbungsbericht berücksichtigt und der Wahlwerbungsbericht zum maßgeblichen Zeitpunkt – eine Woche vor dem Wahltag – auf der Website der Partei abrufbar ist.

5.1.8. Wie oben festgestellt wurde, hat der gegenständliche Wahlwerbungsbericht – obwohl er länger als eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei abrufbar war – alle bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen berücksichtigt. Nach Ansicht des WUPPS liegt sohin betreffend die in der Beurteilung des Stadtrechnungshofes Wien angeführten Punkte 1 und 2 kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor.

5.2. Zu Punkt 3 der Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien:

5.2.1. Nach § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

5.2.2. Vor diesem Hintergrund kann der WUPPS den in der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien unter Punkt 3 seiner Beurteilung angezeigten Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht erkennen: Nach der Bestimmung des § 2 Abs. 2 letzter Satz Wiener Parteiengesetz sind geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. „Volt“ hat die Beträge der Gliederungspunkte 1, 3.c, 7, 8 und 9 ihres Wahlwerbungsberichtes mit einem Sternchen (*) markiert und am Ende ihres Berichts die Anmerkung „(*) = Geschätzt“ hinzugefügt. Dadurch hat die Partei zu erkennen gegeben, dass sie diese Posten geschätzt hat und die Vorgabe zur Kennzeichnung geschätzter Wahlwerbungsaufwendungen erfüllt; somit wurde der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hinreichend genüge getan.

5.3. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor. Das Verfahren über die Aussprache einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist daher einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

17. Dezember 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL